

Qualifizierungslehrgang Fachexperten

Als Fachexperten werden Personen bezeichnet, die für die Überprüfung der Organkrebszentren vor Ort qualifiziert und von der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) und den kooperierenden Fachgesellschaften hierfür anerkannt sind. Die Ernennung zum Fachexperten erfordert, neben definierten Zulassungsvoraussetzungen, die erfolgreiche Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifizierungslehrgang mit Qualifizierungsprüfung und nachfolgendem erfolgreichem Hospitationsverfahren. Durch die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang besteht kein automatisches Anrecht auf ein Hospitationsverfahren bzw. auf die Ausübung einer Fachexpertentätigkeit.

Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang (Qualifikation/Unabhängigkeit)

Die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und damit die Benennung zum Fachexperten sind nur möglich, wenn nachfolgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Falls Bedenken bzgl. der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gegeben sind, ist dies vor Anmeldung an dem Lehrgang mitzuteilen.

| Qualifikation | Anforderung | |
|---|--|---|
| Facharztzulassung (Berufsausbildung) | organübergreifend | Hämato-/Onkologe, Pathologe, Radiologe, Strahlentherapeut |
| | Brust | Gynäkologe, (plastischer) Chirurg |
| | Viszeralonkologie (Darm, Pankreas, Magen, Leber) | Gastroenterologe, Viszeralchirurg |
| | Gynäkologische Tumoren | Gynäkologe |
| | Haut | Dermatologe |
| | Lunge | Pneumologe, Thoraxchirurg |
| | Prostata | Urologe |
| | Kopf-Hals-Tumoren | HNO, MKG |
| | Neuroonkologie | Neurochirurg, -pathologe, -radiologe, Neurologe |
| | Kinderonkologie | Kinder-Hämato-/Onkologe, Kinderchirurg |
| Sarkome | Definition in Bearbeitung | |
| Berufserfahrung | <p>Mind. 3 Jahre eine verantwortliche Funktion in der Behandlung von Tumorpatienten. Die onkologische Versorgung hat hierbei den grundsätzlichen Anforderungen der Leitlinien und der Interdisziplinarität zu entsprechen. Positiv zu bewerten sind u.a. Funktionen wie Zentrumsleitung, Zentrumskoordinator, benannter Operateur und Dokumentationsbeauftragter.</p> <p>Eine bestehende Zulassung als Fachexperte erlischt, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine aktive medizinische Tätigkeit in der onkologischen Versorgung wahrnimmt.</p> | |

Unabhängigkeit

Um die Unabhängigkeit zwischen exekutiv und legislativ sicherzustellen, ist eine parallele Funktion als Fachexperte und als stimmberechtigtes Mitglied einer Zertifizierungskommission der Deutschen Krebsgesellschaft nicht möglich.

Qualifizierungslehrgang Fachexperten

Qualifikationsbewertung

Die Bewertung des Kriteriums „Berufserfahrung“ erfolgt im Nachgang des Lehrganges anhand des Qualifikationsprofils incl. der hierfür erforderlichen Nachweise „Selbstauskunft Onkologische Erfahrung“ sowie „Lebenslauf“. Diese Bewertung wird durch den Sprecher der Zertifizierungskommission bzw. deren Vertreter (z.B. Ausschuss Zertifikatserteilung) vorgenommen. Sofern Unsicherheiten bzgl. der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist eine persönliche Rücksprache mit OnkoZert im Vorfeld der Anmeldung zu halten.

Teilnahmezusage Fachexpertenlehrgang

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze wird bei der Lehrgangsplanung in Abhängigkeit von dem Bedarf an Fachexperten für eine bestimmte Tumorentität (=Zertifizierungssystem) festgelegt. Sofern mehr Interessenten als Lehrgangsplätze vorhanden sind, wird über die Teilnahmezusage u.a. anhand folgender Kriterien entschieden:

- Grad der Berufserfahrung
- Vermeidung von Konzentrationen z.B. regionale Verteilung, universitär/nicht universitär, ChA/OA und Verschiedenartigkeit Fachrichtungen (z.B. für Darm nicht nur Viszeralchirurgen).

Bei einer gleichwertigen Erfüllung dieser Kriterien kann das Losverfahren bzw. das Eingangsdatum der Anmeldung zum Lehrgang über die Teilnahmezusage entscheiden.

Lehrgangsinhalte

- Strukturen / Gremien des Zertifizierungssystems
- Ablauf / Phasen der Zertifizierung
- Auditdurchführung / Bewertung von Auditsituationen
- Erstellung Auditdokumentation
- Datenmanagement / Bewertung von Kennzahlen
- Bestimmungen für Fachexperten / Ernennungsverfahren
- Vorbereitung zur Qualifizierungsprüfung

Qualifizierungsprüfung (unmittelbar im Anschluss an Lehrgangsinhalte)

Vorkenntnisse zum Lehrgang

Für die Teilnahme an dem Lehrgang werden bestimmte Grundkenntnisse über das Zertifizierungssystem vorausgesetzt. Unter anderem die Inhalte des organspezifischen Erhebungsbogens, für welche die Fachexpertentätigkeit angestrebt wird und Grundkenntnisse über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens, wie sie auf der homepage von OnkoZert abgebildet sind.

Qualifizierungslehrgang Fachexperten

Organübergreifender Lehrgang

Auch wenn sich die Ankündigung eines Lehrganges auf ein bestimmtes Organ/Zertifizierungssystem bezieht, ist die Lehrgangsgestaltung organübergreifend ausgelegt. Der Lehrgang vermittelt allgemeine Kenntnisse, die für eine Fachexpertentätigkeit von Bedeutung sind (Stichwort „Auditorenqualifikation“). Bei dem Lehrgang werden somit Inhalte und Beispiele aus unterschiedlichen Organbereichen bzw. Zertifizierungssystemen (Darm, Brust, ...) dargestellt und erörtert. Auch ist es möglich, dass in einem Lehrgang mehrere Zertifizierungssysteme parallel betrachtet werden.

Die organspezifische Audit-Fachkompetenz wird im Lehrgang nur in Teilen betrachtet (u.a. auch bedingt durch die begrenzte Lehrgangsdauer). Hiermit verbunden ist auch die Notwendigkeit, dass sich die Lehrgangsteilnehmer in ihrem Organbereich mit den organspezifischen Anforderungen (Erhebungsbogen, Kennzahlen und Leitlinien) vertraut machen.



Eine erfolgreiche Qualifizierung als Fachexperte kann mit entsprechender beruflicher Expertise auch zu einer Anerkennung als Fachexperte für mehrere Zertifizierungssysteme führen (organbezogene Bewertung und Ernennung durch Sprecher Zertifizierungskommission).

Qualifizierungsprüfung

Am Ende des Zulassungslehrgangs findet eine schriftliche Qualifizierungsprüfung statt. Das positive Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren Qualifizierung. Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung.

Verfahren Ernennung zum Fachexperten

Das Verfahren zur Ernennung als Fachexperte gliedert sich in 3 Phasen. Die Betreuung des Fachexperten erfolgt durch OnkoZert. Die schlussendliche Ernennung erfolgt unabhängig von OnkoZert durch den Sprecher der jeweiligen Zertifizierungskommission.

| Phase 1  | Phase 2  | Phase 3 |
|--|--|---|
| Lehrgang | Hospitation | Ernennung |
| <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme Qualifizierungslehrgang • positives Prüfungsergebnis (schriftliche Prüfung am Ende 3. Lehrgangstages) • Einreichung persönliches Qualifikationsprofil und Unterzeichnung Fachexperten-Vereinbarung | <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung Zertifizierungsaudit als Hospitant inkl. Auditvor- und Nachbereitung und Feedbackgesprächen | <ul style="list-style-type: none"> • gesamtheitliche Bewertung der in Phase 1 und Phase 2 dargelegten/erlangten Qualifikationen durch Vertreter der Zertifizierungskommission • Ernennung zum Fachexperten durch den Sprecher der Zertifizierungskommission |

Qualifizierungslehrgang Fachexperten

Kriterien Aufrechterhaltung Ernennung

Die nachfolgenden Kriterien stellen die aktuelle Grundlage für die Erneuerung der Fachexperten-Ernennungen dar. Diese Kriterien werden von der DKG regelhaft auf Aktualität überprüft und auch angepasst. Sofern zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist, dass die Erfüllung dieser Kriterien in Kürze nicht gegeben ist, dann wird von einer Teilnahme an dem Lehrgang abgeraten bzw. die Ernennung zum Fachexperten kann dann versagt bzw. mit Auflagen (z.B. verkürzte Ernennungsdauer) versehen sein.

Aktualität der Berufserfahrung

Die Aktualität der Berufserfahrung ist als nicht mehr gegeben zu betrachten, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine aktive medizinische Tätigkeit in der onkologischen Versorgung wahrnimmt. Bei Unterbrechungen der ärztlichen onkologischen Tätigkeit von über 18 Monaten in den letzten 3 Jahren ist mind. in den letzten 12 Monaten die Expertise nachzuweisen.

Die Qualifikation ist anhand einer (aktualisierten) Selbstauskunft darzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Darlegung der Selbstauskunft verzichtet werden, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mind. 3 Jahren als benannter Operateur innerhalb eines DKG zertifizierten Zentrums oder als benannter Untersucher nachweislich tätig war (kann nur für Organe angewendet werden, bei denen Mindestfallzahlen an den Operateur/Untersucher im Erhebungsbogen definiert sind).

Definition Onkologische Expertise

Die onkologische Versorgung erfordert die direkte diagnostische und/oder therapeutische Betreuung von Krebs-Patienten, die mit dem Anspruch der Leitlinienkonformität/Interdisziplinarität hinterlegt sind. Positiv zu bewerten sind u.a. Funktionen wie Zentrumsleitung, Zentrumskoordinator, benannter Operateur und Dokumentationsbeauftragter. Zeiträume können nur angerechnet werden, wenn der Beschäftigungsumfang für die hier definierte Onkologische Expertise mind. einer Halbtagsstelle entspricht.

Weitergehende Nachweise

Sofern die gemachten Angaben für eine Bewertung „Aktualität Berufserfahrung“ nicht ausreichend sind, dann können weitere Nachweise erforderlich sein (z.B. Selbstauskunft Onkologie, Lebenslauf). Bei nicht eindeutiger Qualifikation kann der Antragsteller weitergehende formlose Ausführungen als Anlage einreichen.

Auditexpertise / Verfügbarkeit

Für die Re-Ernennung alle 3 Jahre gilt als Kriterium mind. „1. Audittätigkeit pro Jahr“ und „6 Audittätigkeiten in 3 Jahren“. Sofern diese Auditexpertise nicht gegeben ist, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung durch die Sprecher der Kommission, die zu Auflagen führen kann (Beschluss Sprecher Zertkom am 09.11.2016).